

FRAUEN IM NIEDEREN KLERUS UND ALS EHEFRAUEN VON KLERIKERN IN DEN ÖSTLICHEN TRADITIONEN

Heinz O h m e, Berlin

Das mir gestellte Thema hat deutlich zwei Teile, die somit als Gliederung vorgegeben sind. Ich werde mich also zuerst der Frage nach den „Frauen im niederen Klerus“ zuwenden und dann einige Bemerkungen zur Problematik der „Ehefrauen von Klerikern“ anschließen.

Vorab ist daran zu erinnern, daß die im Thema gleichsam selbstverständlich vorgegebene Unterscheidung zwischen einem „niederen“ und „höheren“ Klerus erst in einer bestimmten Zeit der frühen Christenheit geschichtlich gewachsen ist und mit der Ausdifferenzierung verschiedener kirchlicher Ämter verbunden war. Zudem erfolgte die Ausformung der kirchlichen Ämter und deren Zuordnung zum „Klerus“ in den ersten Jahrhunderten regional uneinheitlich. Dies betrifft nicht nur Unterschiede zwischen Ost und West, sondern auch unterschiedliche Entwicklungen in den verschiedenen Regionen der östlichen Christenheit. Dabei kommt der rechtlichen Stellung der Witwen und der Diakonissen besondere Bedeutung zu. Ich werde deshalb in der Darstellung versuchen, dieser regional unterschiedlichen Entwicklung im christlichen Osten Rechnung zu tragen.

I.

Einzusetzen ist in der 1. Hälfte des 3. Jh., als mit dem stetigen Wachstum der Gemeinden eine zunehmende Ausformung kirchlicher Ämter erfolgte, die über die ältere Trias¹ von Episkopos, Presbyteros und Diakonos hinausging². In Ost und West stand dahinter mancherorts das Bemühen, die durch Apg. 6 vorgegebene Siebenzahl der Diakone nicht zu überschreiten³, so daß diesen nun andere „zuarbeitende“ Ämter zur Seite traten. So listete Bischof Cornelius von Rom im Jahre 251 in seinem Brief an Fabius von Antiochien auf⁴, wieviele Personen das Klerusverzeichnis der römischen Gemeinde neben dem Bischof enthielt: 46 Presbyter, 7 Diakone, 7 Subdiakone, 42 Akolythen und 52 Exorzisten, Lektoren und Türhüter.

¹ Vgl. J. ROLOFF, Art. Amt/Ämter/Amtsverständnis IV. Neues Testament, in: TRE 2 (1978) 509-533; R.P.C. HANSON, Art. Amt/Ämter/Amtsverständnis V. Alte Kirche, in: TRE 2 (1978) 533-552.

² Vgl.: J.G. DAVIES, Deacons, Deaconesses and the Minor Orders in the Patristic Period, in: JEH 14 (1963) 1-15

³ Vgl. z.B.: Neocaesarea can.15 (JOANNOU I,2,82); Didasc. III,5 (CSCO 402, 30,9f VÖÖBUS); Test. Domini I,34 (RAHMANI 83).

⁴ Euseb, h.e. VI,43,11.

Weiterhin nennt er 1500 Witwen und Hilfsbedürftige. Dieselben Gruppen von Amtsträgern bezeugt zeitgleich Cyprian in seinen Briefen⁵.

Ordnet man die Hippolyt zugeschriebene *Traditio apostolica* weiterhin⁶ dem Anfang des 3. Jh. zu, so findet sich hier bereits eine deutliche Unterscheidung und Abgrenzung der traditionellen Ämtertrias von weiteren Ämtern. Es ist geradezu auffällig, daß in Trad. apost. 10 bei der Frage nach der Stellung der Witwen erstmals der Begriff „Klerus“ definiert wird. Danach werde allein beim Klerus (*cum clero*) die Handauflegung (*cheirotonia*) wegen des liturgischen Dienstes vorgenommen. So legt Trad. apost. 10 fest,

„daß eine Frau, die in den Witwenstand aufgenommen wird, nicht geweiht wird (non ordinatur; χειροτονεῖν), sondern sie wird namentlich erwählt (eligitur ex nomine) ... Die Witwe soll nur durch das Wort eingesetzt werden (Instituatur <καθίστασθαι> ... per verbum tantum)... Die Hand soll ihr nicht aufgelegt werden, weil sie nicht die Gaben darbringt und keinen liturgischen Dienst versieht (quia non offert oblationem (prosphora) neque habet liturgiam) ... Beim Klerus hingegen wird die Handauflegung des liturgischen Dienstes wegen vorgenommen (Ordinatio (cheirotonia) autem fit cum clero propter liturgiam ...)“⁷.

Die Trad. apost. hat also einen exklusiven Klerusbegriff, der nur die Amtstrias umfaßt und durch die Cheirotonia bestimmt ist. Die anderen dort beschriebenen Ämter der Witwe, des Lektors und Subdiakons⁸ gehören für die Trad. apost. nicht zum Klerus und werden ohne Handauflegung eingesetzt (καθίστασθαι) bzw. ernannt. Diese Beschränkung des Klerusbegriffes hat sich im Westen nicht durchgesetzt, denn schon bei Cyprian umfaßt der Klerus außer der Amtstrias auch Subdiakone⁹, Exorzisten¹⁰ und Lektoren¹¹.

Dasselbe gilt für den Osten. So findet sich z.B. in den *Kanones von Laodicea*¹² in der zweiten Hälfte des 4. Jh. die besondere Erwähnung der sog. Hieratikoi (ἱερατικοί), die von den Klerikoi (κληρικοί) nochmals unterschieden werden¹³. So hebt can. 24 als Hieratikoi Presbyter und Diakon hervor und nennt dann „in der Reihenfolge der kirchlichen *taxis*“: hyperetai (ὑπερέται), Anagnosten, Psalten, Exorzisten und Türhüter. Nach can. 21 sollen die hyperetai nicht im Diakonikon Platz nehmen und nicht die bischöflichen Geräte berühren; nach can. 22 sollen sie kein Orarion tragen. Nachdem can. 23 dasselbe nochmals für Anagno-

⁵ Vgl. DAVIES, Deacons (wie Anm. 2), passim.

⁶ Anders jetzt: Chr. MARKSCHIES, Wer schrieb die sog. Traditio Apostolica?, in: W. KINZIG, Chr. MARKSCHIES, M. VINZENT, Tauffragen und Bekenntnis (AKG 74), Berlin/New York 1999, 1-74.

⁷ Trad. Apost. 10 (FC 1, 240 GEERLINGS).

⁸ Vgl. Trad. Apost. 11.13 (FC 1,242 GEERLINGS).

⁹ Cypr., ep. 8; 9; 20; 29; 34,2; 36; 45; 77; 79.

¹⁰ Vgl. Cypr., ep. 69,15; 75,10.

¹¹ Cypr., ep., 29; 39,1.4; 38,2.

¹² Vgl. dazu jetzt: H. OHME, Kanon ekklesiastikos. Die Bedeutung des altkirchlichen Kanonbegriffes (AKG 67), Berlin/New York 1998, 402-406.

¹³ Vgl. can. 27.30.36.55. (JOANNOU 1,2,141.143.145.152).

sten und Psalten bestimmt, hat man in den hyperetai von can. 21 das Äquivalent der andernorts Hypodiakon Genannten zu erblicken¹⁴.

II.

Gehen wir nun nochmals zeitlich einen Schritt zurück, so zeigt sich, daß im syrischen Osten jene Unterscheidung innerhalb des Klerus bereits am Anfang des 3. Jh. sachlich vorhanden ist, auch wenn sie noch nicht begrifflich vorgenommen wurde. Denn die syrische *Didascalia Apostolorum* aus der 1. Hälfte des 3. Jh.¹⁵ nennt als kirchliche Ämter neben dem Bischof 12 Presbyter, 7 Diakone, 14 Subdiakone, 13 Witwen, weiterhin Diakoninnen sowie Lektoren und Kantoren¹⁶. Besonders auffällig ist, daß den Witwen 2 Kapitel (Kap.14.15)¹⁷ eingeräumt werden und die weiblichen Diakone gemeinsam mit den männlichen Diakonen im selben Kap.16 behandelt werden¹⁸. Freilich ignoriert die Didasc. den Terminus *kleros* und benutzt auch kein anderes Äquivalent dafür. Sie scheint keinen Begriff für das Gesamte der kirchlichen Ämter gehabt zu haben¹⁹.

Dennoch ist die Einordnung der Witwen und der Diakoninnen in der Didasc. m.E. deutlich. Bei den Witwen sind bekanntlich zwei Gruppen zu unterscheiden²⁰. Zum einen sind es jene, denen die Fürsorge und Solidarität der Gemeinde zuteil wurde²¹. Sie werden deshalb häufig zusammen mit den Waisen genannt und als „Typos des Altares“ bezeichnet²². Diese Witwen gehören zu den Laien²³. Daneben aber gibt es jene Witwen, die zwar nicht ordiniert, aber „eingesetzt“ werden²⁴. Sie

¹⁴ Zur Frage, inwiefern bei der Entstehung dieser Unterscheidung staatliche Interessen eine Rolle gespielt haben vgl. K.L. NOETHLICH, Zur Einflußnahme des Staates auf die Entwicklung eines christlichen Klerikerstandes, in: JAC 15 (1972) 136-153; A. FAIVRE, Naissance d'une Hiérarchie, Paris 1977. Die Definition des Cod. Theod. 16,2,2 („qui divino cultui ministeria impediunt, id est hi, qui clerici appellantur“) hebt jedenfalls kein höheres Trinom extra hervor.

¹⁵ Zur *Didascalia Apostolorum* vgl. S. DÖPP, W. GEERLINGS (Hg.), Lexikon der antiken christlichen Literatur, Freiburg 1998, 167 f.

¹⁶ Didasc. 3,5 (CSCO 402, 30,9,ff VÖÖBUS); Prolog (CSCO 402, 8,9ff. VÖÖBUS); 9 (CSCO 402, 101 VÖÖBUS).

¹⁷ CSCO 408, 141-155 VÖÖBUS.

¹⁸ CSCO 408, 155-160 VÖÖBUS.

¹⁹ So mit: R. GRYSON, Le ministère des femmes dans l'Eglise ancienne (Recherches et Synthèses, section d'histoire 4), Gembloux 1972, 72, Anm.7.

²⁰ Vgl. i.e.: GRYSON, a.a.O., 65-75; eine feministische Interpretation bietet: C. SCHLARB, Die (un)gebändigte Witwe, in: M. TAMKE, W. SCHWAIGERT u.a. (Hg.), Syrisches Christentum weltweit. FS W. HAGE, Hamburg 1995, 36-75.

²¹ Didasc. 9 (CSCO 402, 101, 1-9 VÖÖBUS); 15 (CSCO 408, 151,39-152,9 VÖÖBUS) u.ä.

²² Didasc. 9 (CSCO 402, 100,14f.; CSCO 408, 146,1-5 VÖÖBUS).

²³ Vgl. GRYSON, Le ministère (wie Anm. 19), 72.

²⁴ VÖÖBUS übersetzt: *ordering* oder *to appoint* (141,7.8); der griechische Terminus der entsprechenden Stelle in den *Const. Apost.* ist καθίσταται (Const. Apost. 3,1,1.2: METZGER II (SC 329) 120; FUNK 183,3.5).

nehmen ein Amt wahr (office of widows)²⁵ und werden von den Laien unterschieden²⁶. Ihre Aufgabe besteht in der Fürbitte für die ganze Kirche, die nicht öffentlich, sondern zuhause vollzogen werden soll²⁷. Ausdrücklich untersagt wird in diesem Zusammenhang die Teilnahme an öffentlicher Lehre und der Vollzug der Taufe durch eine Frau²⁸. Wie der Laie soll die Witwe nicht lehren²⁹. Wie der Laie hat sie sich dem Bischof und den Diakonen in Gehorsam unterzuordnen und allein auf ihren Befehl hin aus dem Haus zu bewegen, um andere zu besuchen zum gemeinsamen Fasten oder um Kranken die Hände aufzulegen und über ihnen zu beten³⁰. Das Amt der Witwe ist also in der Didasc. deutlich abgegrenzt von der Amtstria, gleichzeitig aber auch durch konkrete Aufgaben von den Laien unterschieden. Im Sinne eines weiten Klerusbegriffes wie in den Kanones von Laodicea ist sie damit dem (niederen) Klerus zuzuordnen³¹.

Die Didasc. ist die erste Quelle kirchenrechtlicher Natur, in der uns nun auch weibliche Diakone in der kirchlichen Ämterordnung begegnen³². Bei der ausführlichen Schilderung ihrer Aufgaben in Kap. 16 fällt auf, daß es sich hier anscheinend um eine neue Institution handelt, deren Existenz ausführlicher Begründung bedarf³³. Für die „Institution“³⁴ der Diakoninnen (ἡ διάκονος), die noch nicht „Diakonissen“ genannt werden, wird freilich keine Ordination oder Weihe berichtet³⁵. Es handelt sich um ein Amt für den spezifischen Dienst an Frauen³⁶. Ihre erste Aufgabe ist der häusliche Krankenbesuch bei christlichen Frauen in heidnischen Familien, zu denen der Diakon nicht gesandt werden kann³⁷. Die zweite Aufgabe betrifft die Taufe von Frauen, bei der die Diakonin die Ganzkörpersalbung vollzieht, die der Wassertaufe vorausgeht. Sie führt dabei allerdings nur die Salbung zu Ende, die der Zelebrant am Kopf begonnen hat. Ausdrücklich wird gesagt, daß sie nicht tauft, denn es sei allein Aufgabe eines Mannes, über den Frauen im Wasser „die Epiklese der Göttlichen Namen zu rezitieren“³⁸. Von der weiterhin genannten

²⁵ Didasc. 14 (CSCO 408, 142, 8f. VÖÖBUS).

²⁶ Didasc. 15 (CSCO 408, 155,17-20 VÖÖBUS).

²⁷ Didasc. 15 (CSCO 408, 146,2ff.; 148,5f.19f. VÖÖBUS).

²⁸ Didasc. 15 (CSCO 408, 145,12-22; 151,7-13 VÖÖBUS).

²⁹ Didasc. 15 (CSCO 408, 144,11 VÖÖBUS).

³⁰ Didasc. 15 (CSCO 408, 149,18-150,27 VÖÖBUS).

³¹ GRYSON, Le ministère (wie Anm. 19), 72-75, sieht demgegenüber in den Witwen eher Vorläufer des späteren weiblichen Mönchtums und kein zum Klerus gehörendes Amt.

³² Zum folgenden vgl. bes. A.G. MARTIMORT, Les Diaconesses, Roma 1982, 31-41.

³³ Auffällig ist, daß bei der biblischen Begründung weder auf Phoebe in Röm 16,1 f und die weiblichen Diakone in 1 Tim 3,11 Bezug genommen wird, sondern auf die Frauen in Mt 27,55, die Jesus „dienten“ (διακονοῦσαι αὐτῷ).

³⁴ Didasc 16 (CSCO 408, 155,24 VÖÖBUS); gr. wahrscheinlich: κατάστασις.

³⁵ W. SELB, Orientalisches Kirchenrecht II, Wien 1989, 245, behauptet unter Berufung auf Didasc. 16: „Wie der Diakon wird die Diakonin vom Bischof durch Handauflegung (Cheirotonie) geweiht“. Im Text steht davon nichts.

³⁶ Didasc. 16 (CSCO 408, 156,7 VÖÖBUS): for the ministry of women.

³⁷ Didasc. 16 (CSCO 408, 156,8 f; 158,3-6 VÖÖBUS).

³⁸ Didasc. 16 (CSCO 408, 157,4 VÖÖBUS).

Aufgabe, die neugetauften Frauen über die Bewahrung des Taufsiegels zu belehren und zu erziehen³⁹, bleibt unbenommen, was zuvor über das öffentliche Lehrverbot für Frauen gesagt wurde.

So ist der Diakonat der Frauen in der Didasc. trotz seiner synchronen Behandlung mit dem Diakonat der Männer in Kap. 16 diesem nicht gleichgeordnet. Es handelt sich um ein Amt, das unter bestimmten soziokulturellen Bedingungen hinsichtlich der Separation der Frau und der Dezenz im syrischen Osten diese Gestalt gewonnen hat⁴⁰. Obwohl die Didasc. die Begrifflichkeit nicht kennt, wäre der weibliche Diakonat hier dem „niederen Klerus“ zuzuordnen.

Die Frage nach „Frauen im niederen Klerus“ reduziert sich nun - soweit ich sehe - bis in das 20. Jh. auf die Frage nach der rechtlichen Stellung der Witwen und der Diakoninnen/Diakonissen. Dies ist im folgenden zu zeigen. Ich verfolge zuerst die syrische Tradition weiter anhand der Apostolischen Konstitutionen und des Testamentum Domini.

In Buch I-VI der *Apostolischen Konstitutionen*⁴¹, der Überarbeitung der Didasc., bietet der Kompilator im Unterschied zu Didasc. 9 eine komplettierte Liste von Ämtern, deren Reihenfolge nun so aussieht: auf Bischöfe und Presbyter folgen Diakone, Lektoren, Kantoren, Türhüter, Diakoninnen (αἱ διάκονοι ὑμῶν), Witwen, Jungfrauen und Waisen⁴². Deutlich ist die hier vorgenommene Nachordnung der Witwen hinter die weiblichen Diakone und die Nachordnung beider hinter Lektoren, Kantoren und Türhüter. M.E handelt es sich hier um eine beabsichtigte Gruppierung von Männern und Frauen im kirchlichen Dienst. Aber die Diakonin wird auch sonst deutlich dem Diakon untergeordnet, indem die aus der Didasc. 9 stammende typologische Zuordnung zum Hl. Geist folgendermaßen interpretiert wird: „sie tut oder redet nichts ohne den Diakon, gleichwie auch der Paraklet von sich nichts redet oder tut, sondern Christus verherrlichend erwartet sie seinen Willen“. Typus Christi aber ist wie bereits in Didasc. 9 der Diakon⁴³!

Die Aufgabenbeschreibung für die Diakonin bleibt weitgehend unverändert⁴⁴. Neu ist, daß in Buch III nun erstmals von der Ordination/Cheirotonia der Diakonin

³⁹ Didasc. 16 (CSCO 408, 157,7 VÖÖBUS).

⁴⁰ „Les diaconesses sont donc nées dans l'Eglise d'une région du monde oriental où la stricte séparation des femmes exigeait un ministère féminin auprès d'elles“ (MARTIMORT, *Les Diaconesses* [wie Anm. 32], 40).

⁴¹ Bei den Apostolischen Konstitutionen (Διαταγαὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων διὰ Κλήμεντος) handelt es sich bekanntlich um eine Kompilation und Fortschreibung der syrischen Didasc., der Didache und der Traditio Apostolica, die um 380 im Milieu der antiochenischen Kirche erfolgt sein muß. Vgl. M. METZGER, *Les Constitutions apostoliques. I* (SC 320), Paris 1985, 11-62. OHME, *Kanon ekklesiastikos* (wie Anm. 12), 485-498; zum folgenden: MARTIMORT, *Les Diaconesses* (wie Anm. 32), 55-72; M. METZGER, *Les Constitutions apostoliques. II* (SC 329), Paris 1986, 50-66.

⁴² Const. Apost. II, 26, 3 (FUNK 103.105; SC 320, 236 METZGER).

⁴³ Const. Apost. II, 26, 5f. (FUNK 105; SC 320, 239 METZGER).

⁴⁴ Const. Apost. III 16.19 (FUNK 209.211.213.215; SC 329, 154-158.160-164 METZGER).

die Rede ist. Dies geschieht im Kontext der Rede von der Cheirotonia des gesamten Klerus, die allein Sache des Bischofs sei:

„Wir erlauben den Presbytern nicht, Diakone, Diakonissen (διακονίσσας), Lektoren, Subdiakone, Kantoren und Türhüter zu ordinieren (χειροτονεῖν), sondern alleine den Bischöfen“⁴⁵.

Uns begegnet hier erstmals die Ordination der Diakonisse und die des gesamten niederen Klerus und in diesem Kontext die Beiordnung von Diakon und Diakonisse. Die Diakonin/Diakonisse gehört deshalb im Unterschied zu der an dieser Stelle nicht mehr erwähnten Witwe in den Const. Apost. zum Klerus⁴⁶. Dies ergibt sich klar aus der Ordnung ihrer Cheirotonia unter Handauflegung und Herabrufung des Hl.Geistes (VIII,19-20), die sie allerdings mit Subdiakonen und Lektoren⁴⁷ teilt (VIII,21.22), während Konfessoren, Jungfrauen, Witwen und Exorzisten ausdrücklich davon ausgenommen werden⁴⁸. In diesem Zusammenhang wird die Ordinationsordnung der Diakonissen zwischen der der Diakone und der Subdiakone platziert und auch formal an die der Diakone angeglichen. Denn im Unterschied zur Ordination von Subdiakon und Lektor sollen hier außer dem Bischof auch Presbyter, Diakone und Diakonissen anwesend sein⁴⁹.

Daraus dürfen aber keine falschen Schlüsse gezogen werden. Denn Const. Apost VIII,28 beschreibt im Kontext der Kompetenzen der Kleriker klar den Rang der Diakonisse:

„Keinem der übrigen Kleriker (τῶν τε ἄλλων κληρικῶν) ist es gestattet, die Funktion (τὸ ἔργον) des Diakons auszuüben. Die Diakonisse (διακόνισσα) segnet nicht, aber sie tut auch nichts von dem, was Priester und Diakone tun; sie bewacht nur die Türen und hilft den Presbytern (ἐξουητεῖσθαι) wenn sie Frauen taufen aus Gründen des Anstandes. Der Diakon kann den Subdiakon, den Lektor, den Kantor und die Diakonisse exkommunizieren, wenn solches die Abwesenheit eines Priesters erfordert. Dem Subdiakon, dem Lektor, dem Kantor und der Diakonisse ist es verboten weder Kleriker noch Laien zu exkommunizieren, denn sie sind nur Gehilfen (ὕπηρέται) der Diakone“⁵⁰.

Danach läßt sich für die Const. Apost. klar sagen, daß die Diakonisse zum Klerus gehört, allerdings zum niederen, dessen Mitglieder hier insgesamt als *hyperetai* bezeichnet werden. Bestätigt wird dies durch Const. Apost. VIII,31, wo die

⁴⁵ Const. Apost. III, 11,3 (FUNK 201; SC 329, 146 METZGER).

⁴⁶ Die Kommuniionsordnung von Buch VIII,13,14 (FUNK 516; SC 336, 208-210 METZGER) ist kein Gegenargument. Denn wenn hier die Diakonissen nicht zusammen mit den anderen männlichen Klerikern kommunizieren, sondern zusammen mit den Frauen, Jungfrauen und Witwen, so steht dahinter m.E. nur die konsequente Gruppierung von Frauen und Männern wie in II,26. Die Reihenfolge ist: Bischof, Presbyter, Diakone, Subdiakone, Lektoren, Kantoren, Asketen, und unter den Frauen: Diakonissen, Jungfrauen und Witwen. MARTIMORT, Les Diaconesses (wie Anm. 32), 64, schließt daraus m.E. unzutreffend, daß die Diakonissen „n'y font pas partie du clergé, même inférieur“.

⁴⁷ Beim Lektor ist allerdings nicht von einer Cheirotonia die Rede, sondern von προχειρίσις.

⁴⁸ Const. Apost. VIII,23-26 (FUNK 524-8; SC 336, 224-226 METZGER).

⁴⁹ Const. Apost. VIII, 19f. (FUNK 524; SC 336, 220-222 METZGER).

⁵⁰ Const. Apost. VIII, 28,5 (FUNK 530; SC 336, 230-232 METZGER).

Verteilung der nicht konsekrierten Opfergaben (περισσεύματα) unter den Klerikern organisiert wird. Während der Bischof vier Teile, der Presbyter drei Teile und Diakon zwei Teile erhalten, bekommt die Diakonisse genauso wie Subdiakon, Lektor und Kantor nur einen Teil. Ausdrücklich wird gesagt, daß es hier darum gehe, jeden Kleriker nach seiner Würde zu ehren (κατὰ τὴν αὐτοῦ ἄξιαν)⁵¹. Das bedeutet, daß die Diakonisse auf derselben Stufe steht wie Subdiakon, Lektor und Kantor. Es paßt zum Gesamtbild, daß die Diakonisse schließlich in den 85 Apostolischen Kanones, die in Const. Apost. VIII, 26 den Abschluß bilden, überhaupt nicht mehr eigens erwähnt wird, obwohl neben der klassischen Amtstrias Subdiakone, Lektoren und Kantoren vorkommen⁵².

Ich nehme nun noch das *Testamentum Domini* hinzu, das in der zweiten Hälfte des 5. Jh. im ostsyrischen Raum anzusiedeln ist⁵³, um zu zeigen, daß sich die Regelungen der Const. Apost. in mehrfacher Hinsicht hier nicht durchgesetzt haben und nicht einfach mit der syrischen Tradition gleichgesetzt werden dürfen⁵⁴.

Zum einen bleibt das Amt der Witwe wie in der Didasc. deutlich den Diakonissen vorgeordnet. Es sind hier nämlich die „Amts-Witwen“, die als „Witwen, die den Vorrang haben“ bezeichnet werden (*viduae habentes praecedentiam*)⁵⁵, und die nun auch die Salbung an den weiblichen Täuflingen vornehmen⁵⁶. Von ihnen wird gesagt, daß sie die Diakonissen beaufsichtigen⁵⁷. Weiterhin bietet das Test. Domini analog zur Trad. Apost. keine Cheirotomie der Witwen, sondern nur ein Gebet zur Einsetzung⁵⁸. Für Diakonissen ist noch nicht einmal dies vorgesehen. Als Aufga-

⁵¹ Const. Apost. VIII, 31 (FUNK 532 ff; SC 336, 234 METZGER).

⁵² Can 26.43.69. Zu den Can.Apost vgl. OHME, Kanon ekklesiastikos (wie Anm.12) 485-498.

⁵³ Zum Testamentum Domini vgl.: P.F. BRADSHAW, Art. Kirchenordnungen, in: TRE 18 (1989) 663-670.669 f; B. STEIMER, Vertex traditionis. Die Gattung der altchristlichen Kirchenordnungen (BZNW 63), Berlin/New York 1992, 95-195; zum folgenden vgl. MARTIMORT, Les Diaconesses (wie Anm. 32), 42-48.

⁵⁴ Man wird die Const. Apost. eher als ganz eigenständiges Phänomen zu würdigen haben und kann durchaus fragen, ob dahinter überhaupt eine konkrete kirchliche Praxis steht, oder ob diese Kompilation nicht eher fiktiven Charakter hat.

⁵⁵ Test. Domini I,19; 34; 41; 43; II, 4; 8. Im großen Fürbittengebet (1,35) werden sie mit dem Äquivalent des griechischen πρεσβύτες bezeichnet (RAHMANI 87: Pro presbyteris feminis ...). Dies hat seine Entsprechung in can 11 von Laodicea, der sagt, daß πρεσβύτες dort auch als προκαθήμενοι bezeichnet werden, und ihre Einsetzung (καθίστασθαι) in der Kirche verbietet (P.-P. JOANNOU, Discipline Generale Antique I,2, Grottaferrata 1962, 135; vgl.: MARTIMORT, Les Diaconesses [wie Anm. 32] 102 f). Die Deutung der πρεσβύτες als montanistische Presbyter durch N. AFANASIEV (Presbyters or Female Presidents, in: Women and the Priesthood, hg. v. Th. HOPKO, Crestwood NY 1983, 61-74) ist nicht überzeugend. Etwa zeitgleich sagt Epiphanius v. Salamis (Panarion 79, GCS 37, 478 HOLL), daß unter den Witwen die ältesten auch πρεσβύτες genannt würden, dies aber nicht bedeute, daß sie damit zu Presbytern oder Priestern würden (πρεσβυτερίδας ἢ ἱερίσας).

⁵⁶ Test. Domini II,8 (RAHMANI 129).

⁵⁷ Test. Domini I 40 (RAHMANI 95-97); vgl. MARTIMORT, Les Diaconesses (wie Anm. 32), 45 Anm. 55.

⁵⁸ Oratio constituendarum viduarum, quae praecedentiam habent sedendo: Test. Domini I 41 (RAHMANI 98 f); vgl. MARTIMORT, a.a.O., 47 Anm. 65-67: *S'liato da-mqimonito d-arm loto*.

ben werden nur genannt der Türdienst und das Überbringen der Kommunion an erkrankte Frauen⁵⁹. Bei der Darbringung (*oblatio*) befinden sich die Diakonissen allerdings *hinter* dem Vorhang zusammen mit dem Klerus und den Charismatikern in fester Ordnung am Altar. Die Witwen stehen zusammen mit den Diakonen hinter den Presbytern; die Diakonissen stehen als letzte hinter Lektoren und Hypodiakonen⁶⁰. Diese Präsenz im Altarraum bedeutet für das Test. Domini allerdings keine automatische Zugehörigkeit zum Klerus. Deutlich wird dies aus der Rangfolge in der Kommuniionsordnung in I, 23. Während dort die Witwen zum Klerus gerechnet werden und nach den Diakonen die Kommunion empfangen, wird die Diakonisse ausdrücklich zum Volk gerechnet:

„Suscipiat prius clerus sequenti ordine: episcopus, dein presbyteri, postea diaconi, hinc viduae, tunc lectores, tunc hypodiaconi, deinde qui charismatibus fruuntur, et recens baptizati et pueri. Populus autem hoc ordine: Senes, virgines (seu coelibes), deinde ceteri. Ex mulieribus primo diaconissae, deinde ceterae“⁶¹.

Für das Test. Domini läßt sich also sagen, daß dort noch ein Amt der Witwen von den Diakonissen zu unterscheiden ist. Die Witwen gehören zum niederen Klerus und empfangen keine Cheirotonie. Die Diakonissen werden nicht zum Klerus gerechnet, obwohl sie bei der *oblatio* mit am Altar stehen.

Für die *westsyrisch-jakobitische Tradition* lassen sich folgende weitere Entwicklungen feststellen:

1. Die sog. *Ordnung (τάξις) und die Kanones der Ordinationen (χειροτονία) in der Kirche* vom 5./6. Jh⁶² steht mit ihren Anordnungen zwischen der Trad. Apost./Test. Domini und den Const. Apost. Denn hier wird *nach* den entsprechenden Ordnungen für Bischof, Presbyter, Diakone, Hypodiakone, Lektoren und Exorzisten in can. 18 für die Diakonisse die Weihe unter Handauflegung angeordnet, die für Hypodiakone, Lektoren und Exorzisten nicht vorgesehen ist. Ausdrücklich wird aber gesagt, daß das Weihegebet nicht dem der Diakone ähnlich sei und die Diakonisse nicht am Altar diene, sondern allein bei der Taufsalbung der Frauen helfe und beim Gottesdienst die Tür der Kirche auf der Seite der Frauen bewache⁶³.

Die hier nun nach den Const. Apost. erstmals bezeugte Weihe der Diakonisse unter Handauflegung wird man nicht überbewerten dürfen, denn in der syrischen Tradition tritt ihr bald die Weihe des Subdiakons mit Handauflegung an die Seite,

⁵⁹ Test. Domini I, 19; II,20 (RAHMANI 27; 142 f).

⁶⁰ Test. Domini I, 23 (RAHMANI 37).

⁶¹ Test. Domini I, 23 (RAHMANI 47).

⁶² Vgl. A. VÖÖBUS, *Syrische Kanonensammlungen I. Westsyrische Originalurkunden* (CSCO 307), Louvain 1970, 146-156; SELB, *Orientalisches Kirchenrecht II*, 159 f.

⁶³ Vgl. I. RAHMANI, *Studia syriaca*, fasc. 3, *Vetusta documenta liturgica*, 1908, 60-62.

die bereits in den Const. Apost. (VIII,29,1) vorweggenommen wird und dann in der syrischen Version des Klementinischen Oktateuchs tradiert wird⁶⁴. Diese Entwicklung wird begleitet von der Einführung des Orarions für den Subdiakon⁶⁵. Handauflegung und Gebrauch des Orarions für den Subdiakon sind seitdem fester Bestandteil des syrischen Rituals geworden⁶⁶.

2. In diesem Lichte ist die zeitgleiche Einführung des Orarions für die Diakonisse zu würdigen, die die sog. *Kephalaia aus dem Osten* aus den Jahren 532-534⁶⁷ bezeugen. Sie berichten dies zusammen mit dem ostsyrischen Brauch im Perserreich, Frauenklöster von Diakonissen leiten zu lassen. Nur in Abwesenheit von Presbytern und Diakonen hätten diese auch das Recht, die Kommunion im Kloster auszuteilen. Der vom Test. Domini bezeugte Brauch der Kommunionausteilung an erkrankte Frauen wird hier also auf die Mitschwester im Kloster ausgedehnt. Die Ordination der Diakonisse solle nach dem örtlichen Brauch erfolgen. Im Osten habe man nun auch beobachtet, daß sie auch ein Orarion über die Schulter gelegt erhalte wie der Diakon.

Das bedeutet, daß die Diakonisse wie der Subdiakon im Weiheritual und in der liturgischen Kleidung als Hilfsfunktionen des Diakons diesem angeglichen wird. Damit werden sie freilich nicht über den niederen Klerus erhoben.

3. Deutlich ist dies in den aus derselben Zeit stammenden *Kanones des Bischofs von Tella*⁶⁸, *Johannan Qursos* (519-538), ebenfalls Bestandteil des westsyrischen Synodikon⁶⁹. Ihr Merkmal ist das Verbot jeder Ausweitung der traditionellen Aufgaben der Diakonisse und die Beschränkung auf die Stellvertretung des Diakons bei dessen Abwesenheit ausschließlich im kösterlichen Gottesdienst. So darf die Diakonisse die Kommunion nicht an Kinder über 5 Jahren verteilen (can. 33); das Betreten des Altarraumes ist nur in Abwesenheit des Diakons gestattet (can. 34). Beim Auflegen des Wehrauches darf sie kein lautes Gebet sprechen (can. 35);

⁶⁴ F. NAU, *La version syriaque de l'Octateuque de Clément*, Paris 1913, 42 ff.

⁶⁵ Dies bedarf besonderer Rechtfertigung, nachdem damit das ältere Verbot von can. 22 der Synode von Laodicea außer Kraft gesetzt wurde. Danach habe can. 22 für den Subdiakon nur das Tragen des Orarions über der Schulter untersagt, deshalb werde es nun um den Hals getragen. Vgl. A. VÖÖBUS, *Syrische Kanonessammlungen I. Westsyrische Originalurkunden* (CSCO 307), Louvain 1970, 153 f. Can. 22 von Laodicea verbietet dem Hyperetes, das Orarion zu tragen; can. 23 den Lektoren und Psalten, vgl. P.-P. JOANNOU, *Discipline Generale Antique* I,2, Rom 1962, 139 f.

⁶⁶ Vgl. A. RAES, *Introductio in liturgiam orientalem*, Roma 1947, 236 ff. Es ist unverständlich, wieso dies von SELB, *Orientalisches Kirchenrecht* II, 247 verschwiegen wird.

⁶⁷ A. VÖÖBUS, *Syrische Kanonessammlungen I. Westsyrische Originalurkunden* (CSCO 307), Louvain 1970 167-175; can. 9.11: A. VÖÖBUS, *The Synodicon in the West Syrian Tradition* (CSCO 367.368), Louvain 1975, 159; vgl. MARTIMORT, *Les Diaconesses* (wie Anm. 32), 138f.

⁶⁸ In der Osrhoene zwischen Edessa und Mardin.

⁶⁹ Vgl. A. VÖÖBUS, *The Synodicon in the West Syrian Tradition* (CSCO 367.368), Louvain 1975, (368) 197-205. Dazu: DERS., *Syrische Kanonessammlungen I. Westsyrische Originalurkunden* (CSCO 317), Louvain 1970, 263-269.

sie darf die vasa sacra waschen (can. 36) und Wasser und Wein im Kelch mischen (can. 38). Im Krankheitsfall kann dies (wie auch das Zurichten der Kerzen) auch von einer anderen (ungeweihten!) Schwester übernommen werden (can. 39). Lektorendienst ist ihr nur in der Versammlung des Frauenklosters erlaubt (can. 42).

4. Aufschlußreich sind schließlich auch die *Kanones des Ja'qob von Edessa* (683-708) vom Ende des 7. Jh.⁷⁰. Danach darf die Diakonisse nicht ein Stück der Hostie in den Kelch legen, denn sie ist nicht „Diakonisse für den Altar, sondern für die kranken Frauen“ (Frage 23). Es folgt eine Aufgabenbeschreibung wie in den Kanones des *Johannān bar Qarsos* einschließlich des Taufdienstes an Frauen.

Wir haben demnach in der westsyrischen Tradition eine klare Zuordnung der Diakonisse zum niederen Klerus vorliegen. In der zweiten Hälfte des 11. Jh. berichtet *Jahjja ibn Garir* in seinem „Buch des Führers“ (*Kitab al Mursid*)⁷¹ für die Jakobiten unter der Jurisdiktion von Tagrit, daß das in alten Zeiten existierende Amt der Diakonisse seit der Durchsetzung der Kindertaufe abgeschafft worden sei. Bestätigt wird dies für alle Westsyrer durch Patriarch Michael d.Gr. (1166-1199) im 12. Jh. in seinem *Pontificale Syriacum*⁷².

In der *ostsyrisch-nestorianische Tradition* wurde die Diakonisse seit dem 7. Jh. aus der Gruppe der weiblichen Gemeindeasketen, den „Töchtern des Bundes“ (*benat qejama*)⁷³ genommen⁷⁴. Wie für Subdiakon und Lektor⁷⁵ hat sich auch für die Diakonisse die Ordination unter Handauflegung durchgesetzt, allerdings durch die Anrufung des Hl. Geistes von der Ordination jener unterschieden und der der Diakone angeglichen. Sie wurde aber außerhalb des Altarraumes vorgenommen⁷⁶. Ausdrücklich wird es der Diakonisse verboten, irgendetwas zu tun, was zum Amt des Priesters und des Diakons gehört. Ihr Aufgabe bleibt auf die Hilfe bei der Taufe der Frauen⁷⁷ und den Türdienst beschränkt. Das Amt ist nicht mehr existent⁷⁸.

⁷⁰ Vgl. A. VÖÖBUS, *The Synodicon*, a.a.O., CSCO 368, 235-244. Dazu: DERS., *Syrische Kanonensammlungen I*, a.a.O., 273-284; vgl. auch: SELB, *Orientalisches Kirchenrecht II*, 117, Anm. 133.

⁷¹ Kap. 31 „Über das Priestertum“ vgl.: G. KHOURI-SARKIS, *Le livre du guide de Yahya ibn Jarir*, OS 12 (1967) 461; vgl. auch W. SELB, *Orientalisches Kirchenrecht II*, Wien 1989, 165.

⁷² I.M. VOSTÉ, *Pontificale iuxta ritum Ecclesiae Syrorum occidentalium, id est Antiochiae*, Versio latina, Vatican 1941-1944, 201 f; vgl. MARTIMORT, *Les Diaconesses* (wie Anm. 32) 166 f.

⁷³ Vgl. G. NEDUNGATT, *The covenanters of the early syriac speaking Church*, in: OCP 39 (1973) 191-215.

⁷⁴ So can. 9 der Synode des Mar Georgis von 676. Vgl. MARTIMORT, *Les Diaconesses* (wie Anm. 32), 54.

⁷⁵ Vgl. W. DE VRIES, *Sakramententheologie bei den Nestorianern* (OCA 133), Roma 1947, 142 f; anders: SELB, *Orientalisches Kirchenrecht I*, 139.

⁷⁶ Vgl. SELB, a.a.O., 139, Anm. 322a.

⁷⁷ Vgl. G. DIETRICH, *Die nestorianische Taufiturgie von Išō'yāhb III.*, Giessen 1903, 96-98.

⁷⁸ DE VRIES, *Sakramententheologie* (wie Anm. 75), 145.

III.

Das uns im illyrisch-kleinasiatischen Raum⁷⁹ früh begehende Amt des weiblichen Diakons, über dessen konkreten Aufgaben uns die erhaltenen Quellen freilich keinerlei Auskunft geben, wird wohl bald mit der im syrischen Raum erfolgten Ausprägung des Amtes in Verbindung getreten sein. In einem reichskirchlichen Synodalkanon tauchen Diakonissen erstmals auf dem I. Ökumenischen Konzil von Nizäa auf. In *can. 19 von Nizäa* wird die Stellung der Diakonissen in der schismatischen Anhängerschaft des ehemaligen Bischofs von Antiochien, Paul von Samosata, bei deren Aufnahme in die Catholica geregelt⁸⁰. Der Kanon bestimmt für alle Anhänger Pauls die Wiedertaufe. Dies gelte auch für alle Kleriker (οἱ ἐν τῷ κλήρῳ ἐξετάσθησαν), die nach ihrer Wiedertaufe vom katholischen Bischof geweiht werden könnten (χειροτονείσθωσαν), wenn ihr Lebenswandel nicht dagegen spricht. Ansonsten seien sie abzusetzen. Dann heißt es:

„In gleicher Weise soll diese Norm auch beachtet werden bei den Diakonissen und bei allen, die auf der Ämterliste stehen (καὶ ὅλως περὶ τῶν ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζομένων). Wir haben die Diakonissen erwähnt, die sich in der Stellung⁸¹ befinden (διακονισσῶν τῶν ἐν τῷ σχήματι ἐξετασθεισῶν), weil sie noch nicht einmal irgendeine Handauflegung (χειροθεσίαν τινά) haben, so daß sie sich ganz und gar unter den Laien befinden“⁸².

Dieser vieldiskutierte⁸³ Kanon verordnet keine Reordination der Diakonissen des Samosatener⁸⁴, sondern deren Wiedertaufe und die Möglichkeit, ihr Amt weiterzuführen, allerdings ohne eine Handauflegung zu empfangen, die sie vorher auch nicht hatten. Deutlich ist hier zwischen *kleros* und *kanon* in dem Sinne zu unterscheiden, daß zu den ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζόμενοι alle gehören, die in der Gemeinde ein bezahltes Amt ausüben. Diese werden von den ἐν τῷ

⁷⁹ Zu nennen sind hier natürlich zuerst die Diakonin Phoebe in Korinth (Röm 16,1 f) und die weiblichen Diakone in 1 Tim 3,11 (über den exegetischen Konsens hierzu vgl. J. ROLOFF, Der erste Brief an Timotheus [EKK XV] 1988, 164 f), dann aber auch Plinius, ep. X 96,8 (ad Traianum), der *ministrae* in bithynischen Gemeinden bezeugt. Zu den epigraphischen Zeugnissen vgl. jetzt: U.E. EISEN, Amtsträgerinnen im frühen Christentum. Epigraphische und literarische Studien (FKDG 61), Göttingen 1996, 154-192.

⁸⁰ Zu den Hintergründen seiner Exkommunikation i.J. 268/9 vgl.: OHME, Kanon ekklesiastikos (wie Anm. 12), 318-326.

⁸¹ Der Begriff σχῆμα ist hier im Sinne von „Stellung, Rang“ zu übersetzen. In diesem Sinne wird er benutzt in Justinians Nov. 3,1; 123,10 zur Bestimmung des Ranges eines Klerikers.

⁸² P.-P. JOANNOU, Discipline Generale Antique I,1, Grottaferrata 1962, 40,10-17.

⁸³ Zur älteren Diskussion vgl. GRYSON, Le ministère (wie Anm. 19), 86 ff. Abwegig ist die Interpretation von H. COTSONIS (A Contribution to the Interpretation of the 19th Canon of the First Ecumenical Council, in: REByz 19, 1961, 189-197), weil er auf der Basis des nicht ursprünglichen Textes bei G.A. RHALLES, M. POTLES, Σύσταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, Athen 1852, diskutiert. Dort wird der Begriff *kanon* in der Wendung καὶ ὅλως περὶ τῶν ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζομένων mit *kleros* wiedergegeben, wodurch ein Widerspruch zum Schluß des Kanons entsteht. Cotsonis nimmt deshalb Zuflucht zu unnötigen Konjekturen.

⁸⁴ Das hat GRYSON, Le ministère (wie Anm. 19), 87, gut herausgearbeitet.

κλήρω ἐξεταζόμενοι, also vom Klerus im engeren Sinne unterschieden.⁸⁵ Für die Synode von Nizäa gehören die Diakonissen wegen dieses engen Klerusbegriffes, der dem der Trad. Apost. entspricht, nicht zum Klerus, sondern zu den Laien; sie werden aber auf der Ämterliste geführt. Deutlich entspricht ihre Stellung damit dem Bild der Diakonissen, das uns die Didasc. bietet. Man kann daraus schließen, daß die Diakonissen im Bewußtsein der nizänischen Väter nach späterem Sprachgebrauch zum „niederem Klerus“ gehören, der entsprechend der Trad. Apost. oder dem Test. Domini auch keiner Weihe bedurfte.

Bestätigung findet diese Deutung bei *Basilius d. Gr. (330-379)*⁸⁶, der in *can. 44*⁸⁷ eine siebenjährige Bußfrist für eine Diakonisse verordnet, die mit einem Heiden Unzucht getrieben hat. Danach könne sie wieder in die eucharistische Gemeinschaft aufgenommen werden. Als Begründung gibt Basilius an:

„Wir gestatten aber nicht, daß der Körper der Diakonisse noch irgendwann zum fleischlichen Gebrauch dient, weil er geheiligt ist (ὡς καθιερωμένον)“⁸⁸.

„Heiligung“ ist hier als zölibatäre Ganzhingabe zu verstehen und darf nicht als „Weihe“ im Sinne einer Ordination interpretiert werden⁸⁹. Eindeutig ergibt sich dies aus *can. 3*, wo Basilius nämlich den analogen Sachverhalt beim männlichen Diakon regelt. Dieser solle nun aber abgesetzt werden (καθαίρεσις), dann jedoch als Laie nicht mehr exkommuniziert werden, „weil es ein alter Kanon ist, die rangmäßig Zurückgestuften (τοὺς ἀπὸ βαθμοῦ πεπτωκότας) nur auf diese Weise zu bestrafen, wobei man m.E. jenem Gesetz der Alten folgte, das lautet: ‘Du sollst nicht zweimal dasselbe bestrafen’“. Außerdem wäre es ungerecht, ihn auch zu exkommunizieren, denn ein exkommunizierter Laie würde ja nach vollzogener Buße wieder restituiert werden, während dem abgesetzten Kleriker die Möglichkeit der Wiedereinsetzung ins Amt verwehrt sei⁹⁰.

⁸⁵ Darauf hat zuerst GRYSON, ebd., hingewiesen. Ihm schließt sich dann MARTIMORT, a.a.O., 101, an, der sich richtig gegen die Gleichsetzung beider Begriffe sogar noch mit der Wendung τῶν ἐν τῷ σχήματι ἐξετασθεισῶν durch C. VAGAGGINI (L'ordinazione delle diaconisse nella tradizione greca e bizantina, in: OrChrP 40 [1974] 145-189; 155-160) wendet. Der Begriff *kanon* ist in der Tat umfassender als *kleros*, was sich aus *can. 16* von Nizäa eindeutig ergibt. Die von mir verwendete Übersetzung „Klerikerverzeichnis“ (OHME, Kanon ekklesiastikos [wie Anm. 12], 368 f) wäre also in diesem Sinne als „Ämterliste“ zu präzisieren.

⁸⁶ Zu seinem Kanonbegriff vgl. jetzt: OHME, a.a.O., 543-570.

⁸⁷ P.-P. JOANNOU, *Discipline Generale Antique II*, Grottaferrata 1962, 136; Der Kanon gehört zur ep. 199 vom Jahre 375/6; Y. COURTONNE, S. Basile. Lettres II, Paris 1961, 154-164. 162.

⁸⁸ Ἡμεῖς δὲ τῆς διακόνου τὸ σῶμα ὡς καθιερωμένον οὐκέτι ἐπιτρέπομεν ἐν χρήσει εἶναι σαρκικῆ.

⁸⁹ Dies hat GRYSON, *Le ministère* (wie Anm. 19), 90-92, richtig gegen die ältere Interpretation durch A. KALSBACH (Die altkirchliche Einrichtung der Diakonissen bis zu ihrem Erlöschen, Freiburg 1926, 109) betont, der hier das älteste Zeugnis für die Diakonissenweihe erblicken wollte.

⁹⁰ *can. 3*: COURTONNE 124,3-11; JOANNOU, *Discipline Generale Antique II*, Grottaferrata 1963, 100,15f.: διότι ἀρχαίως ἐστὶ κανὼν... Zu Basilius' Kanonbegriff an dieser Stelle und zum Zitat von Nahum 1,9 (LXX) vgl.: OHME, Kanon ekklesiastikos (wie Anm. 12), 553.

Diese in der altkirchlichen Bußpraxis übliche Verfahrensweise, Kleriker abzusetzen, nicht aber zu exkommunizieren, ist in den älteren Synodalkanones reichlich als gängiges Verfahren belegt⁹¹. Entsprechend stellt Basilius in *can.51* fest, daß „die Kanones“ für Kleriker ohne weitere Unterscheidung ein und dieselbe Strafe der Absetzung vorgesehen hätten. Dies betreffe in gleicher Weise Kleriker, „die sich auf einer Weihestufe befinden wie solche, die einen Dienst ausüben, für den keine Handauflegung vorgesehen ist“ (εἴτε ἐν βαθμῶ τυγχάνοιεν εἴτε ἀχειροθέτω ὑπηρεσίᾳ προσκαρτεροῖεν)⁹².

Daraus ergibt sich klar, daß in der kappadozischen Kirche z.Zt. Basilius' d. Gr. der Klerus auch die „niedereren Kleriker“ umfaßte, die keine Cheirotonia empfangen. Die Diakonissen wurden dort aber weder zum Klerus gerechnet noch ordiniert, denn sie wurden in der öffentlichen Buße als Laien behandelt.

Etwa zeitgleich erwähnt *Epiphanius von Salamis* (+ 403) in seinem *Panarion* in Abgrenzung gegenüber der Häresie der Kollyridianerinnen, daß die Aufgabe des kirchlichen Standes der Diakonissen (διακονισσῶν τάγμα) ausschließlich in der Taufassistenz bestehe und sie keinerlei priesterliche Funktionen wahrnähmen (ἱερατεύειν)⁹³. In *de fide* nennt er im Zusammenhang des Verbotes der 2. Ehe für die Mitglieder der ἱεροσύνη als dazugehörig: Bischof, Presbyter, Diakon und Subdiakon. Lektoren werden ausgenommen, weil sie keine Priester seien. Erst danach nennt er die Diakonissen, die ausschließlich zur Taufassistenz bei Frauen eingesetzt würden. Schließlich gebe es noch andere Ämter wie Exorzist, Übersetzer, Totengräber und Türhüter⁹⁴. Demnach unterscheidet Epiphanius den „höheren Klerus“ als Hierosyne, zu der auch der Subdiakon gehört, vom „niedereren Klerus“, zu dem er Lektoren und Diakonissen rechnet. Die weiteren Ämter gehören nicht zum Klerus.

Von einer *Cheirotonie* der Diakonissen in der Reichskirche spricht erstmals *can.15 von Chalcedon (451)*, der hierfür das Alter von 40 Jahren festlegt und den Zölibat vorschreibt⁹⁵. Man darf dabei aber nicht übersehen, daß das Chalcedonense den Terminus χειροτονεῖσθαι in *can. 6* nicht nur für Presbyter und Diakone, sondern für alle in einem kirchlichen Stand (ὅλως τινὰ τῶν ἐν τῷ ἐκκλησιαστικῷ τάγματι) anwendet, für die der Kanon „absolute“ Cheirotonien verbietet⁹⁶. Noch das Quinisextum (692) wendet in *can. 6* den Begriff auch für Subdiakone an⁹⁷. Dennoch handelt es sich natürlich um eine deutliche Entwicklung im Vergleich zu der Situation in Nizäa und bei Basilius. Sie läßt sich m.E. nur durch die seit dem 5.

⁹¹ Bei Basilius nochmals in *can. 32* (COURTONNE II, 161; JOANNOU, a.a.O., 131,13 f) Vgl. weiterhin z.B.: Ankyra *can. 1.2.10.14*; Neocaesarea *can. 10*; Nizäa *can. 17.18*; Antiochien *can. 3.5.13*. In den Kanones der Apostel: *can. 2.6.7.12.15.25* u.ä.

⁹² Vgl. COURTONNE (wie Anm. 87), 209 f; JOANNOU, a.a.O., 142,9 f.

⁹³ *Panarion 79* (GCS 37, 478 HOLL).

⁹⁴ *De fide 21* (GCS 37, 522,11-25 HOLL).

⁹⁵ JOANNOU, *Discipline Generale Antique I,1*, Grottaferrata 1962, 81 f.

⁹⁶ JOANNOU, a.a.O., I,1,74; ähnlich in *can. 2* (JOANNOU I,1,70).

⁹⁷ JOANNOU, a.a.O., I,2,132.

Jh. erfolgte breite Rezeption der Const. Apost. in der östlichen Reichskirche erklären.

Es ist auffällig, daß es nun die kaiserliche *staatskirchenrechtliche Gesetzgebung* ist, in der die Diakonissen konsequent dem Klerus zugeordnet werden und häufig zusammen mit den Diakonen genannt werden⁹⁸. Erstmals ist dies der Fall in einem Gesetz Theodosius' II. vom Jahre 434, das das Erbrecht hinsichtlich des Besitzes verstorbener Kleriker regelt:

„Si quis episcopus aut presbyter aut diaconus aut diaconissa aut subdiaconus vel cuiuslibet alterius loci clericus aut monachus aut mulier quae solitariae vitae dedita est, nullo condito testamento discesserit...“⁹⁹

Besonders häufig läßt sich dies dann in der Gesetzgebung Justinians I. (527-565) beobachten. In Nov.3 (a.535) setzt der Kaiser die Zahl der Diakonissen unter den insgesamt 425 Klerikern der Hagia Sophia mit 40 fest. Sie werden dabei direkt nach den Diakonen und vor den Subdiakonen, Lektoren und Kantoren genannt¹⁰⁰. Auch werden sie bei der Auflistung der Kleriker mit den Diakonen zusammengefaßt zur Gruppe „männlicher und weiblicher Diakone“ (διακόνους ἄρρενας καὶ θηλείας)¹⁰¹. Dennoch ist es auffällig, daß an Stellen, wo nur von „Klerikern“ oder dem „Klerus“ ohne Auflistung im Detail die Rede ist, die Diakonissen häufig extra erwähnt werden so als gehörten sie nicht eigentlich dazu¹⁰². Wenn sie Nov 6,6 zur ἱεροσύνη rechnet, darf man nicht vergessen, daß nach Epiphanius auch der Subdiakon dazu gehört¹⁰³.

⁹⁸ Zum folgenden vgl. insbes. GRYSON, Le ministère (wie Anm. 19), 119-127; MARTIMORT, Les Diaconesses (wie Anm. 32), 104-109.

⁹⁹ Cod. Theod. V,3,1 (MOMMSEN-MEYER I,2, 220).

¹⁰⁰ Justinian, Nov. 3,1,1 (SCHOELL-KROLL 21,3-12). Dasselbe ist der Fall in Kaiser Herakleios' Nov. 1 vom Jahre 612, die für die Hagia Sophia ebenfalls 40 Diakonissen bestimmt und für die Blachernenkirche die Zahl von 6 Diakonissen nennt, vgl.: J.M. KONIDARIS (Hg.), Die Novellen des Kaisers Herakleios, in: D. SIMON (Hg.), Fontes Minores V, Frankfurt/M., 1982, 33-106,64.68.

¹⁰¹ Justinian, Nov.3 prol. (SCHOELL-KROLL 19,16 f); 3,1,1 (21,6 f); 3,2,1 (22,10); 6 tit. (35.19 ff).

¹⁰² Cod. Just. I,3,45,9 (KRUEGER 32); Nov. 3 prol. (SCHOELL-KROLL 18,18.26); 3,1 (20,12); 123,21 (609,17 f); 123,28 (615,1); 123,37 (620,29); 131,13,3 (662,24). Diesen Sachverhalt unterstreicht besonders MARTIMORT, Les Diaconesses (wie Anm. 32), 108 f, und schließt daraus, daß es keineswegs sicher sei, ob in der Gesetzgebung Justinians die Diakonissen unter den Klerus gerechnet werden.

¹⁰³ Dahinter steht die östliche Tradition, die im Unterschied zum lateinischen Westen, wo das diakonische *ministerium (episcopi)* meist nicht als *sacerdotium* qualifiziert wurde (vgl. Trad. apost. 8: *non ordinatur in sacerdotium, sed in ministerium episcopi*) die Diakone meist zur Priesterschaft (*hierosyne*) rechnet. Im „Euchologion Allatianon“ aus Zypern vom Jahre 1260 wird dann sogar der Lektor als erster Grad der hierosyne (ὁ πρῶτος βαθμὸς τῆς ἱεροσύνης) bezeichnet, vgl. J. GOAR, Euchologion sive Rituale Graecorum, (Venedig 1730) ND Graz 1960, 197; P.N. TREMBELAS, Τάξεις Χειροθεσιῶν καὶ Χειροτονιῶν, Theologia 20 (1949) 120-139.127.

Die Novellen bezeugen auch die Praxis der Ordination der Diakonissen, die als Cheirotonia bezeichnet wird¹⁰⁴. Das älteste *byzantinische Euchologion*, das eine solche Ordnung¹⁰⁵ bietet, ist der Codex Barberinus graecus 336 süditalienischer Provenienz aus dem 8. Jh.¹⁰⁶. Die Ordnung folgt auf die des Bischofs, Presbyters und Diakons und steht vor der des Subdiakons. Alle fünf werden als Cheirotonia bezeichnet, während bei den dann folgenden Lektoren und Kantoren von einer „Einsetzung“ (προχειρίσις) gesprochen wird. Ein Kennzeichen dieses und anderer¹⁰⁷ byzantinischer Euchologien ist eine strukturelle Angleichung an die Cheirotonie des Diakons. Sie besteht in folgenden Momenten:

1. Durchführung an derselben Stelle im Ablauf der eucharistischen Liturgie am Altar, während die Cheirotonie des Subdiakon außerhalb der Liturgie und nicht am Altar stattfindet.

2. Verwendung der bei der Ordination von Bischof, Presbyter und Diakon benutzten Proklamationsformel (ἐκφώνησις): „Ἡ θεία χάρις...“, die bei der Cheirotonie des Subdiakons dort nicht auftaucht. Es handelt sich dabei freilich nicht um eine Ordinationsformel im scholastischen Sinn¹⁰⁸. Martimort hat darauf hingewiesen, daß sie in der palästinischen melkitischen Tradition auch bei der Subdiakons-

¹⁰⁴ Justinian, Nov.6,6 (SCHOELL-KROLL 43,24-45,13); 3 prol. (18,26); 6 tit. (35,17 f); 123,13 (604,20); 131,13 (662,27).

¹⁰⁵ Zum folgenden vgl. MARTIMORT, *Les Diaconesses* (wie Anm. 32), 147-155; im Detail die Studie von VAGAGGINI, *L'ordinazione* (wie Anm. 85), und E. THEODOROU, *Ἡ χειροτονία ἢ χειροθεσία τῶν διακονισσῶν*, in: *Theologia* 25, 1954, 430-469, 576-601; 26, 1955, 57-76; neu abgedruckt in: *Ἱστορία καὶ θεωρία τῆς ἐκκλησιαστικῆς κοινωνικῆς διακονίας*, Athen 1985, 61-164; DERS., *Das Amt der Diakoninnen in der kirchlichen Tradition*, US 33 (1978) 162-172.

¹⁰⁶ S. PARENTI-E. VELKOVSKA (Hg.), *L'Eucologio Barberini gr. 336*, 1955; Die Ordnung findet sich auf den ff 169r-171v = GOAR, *Euchologion* (wie Anm. 103), 218 f.

¹⁰⁷ Vgl. MARTIMORT, *Les Diaconesses* (wie Anm. 32), 149; E. THEODOROU, *Ἡ χειροτονία*, a.a.O.; P.N.TREMBELAS, *Τάξεις Χειροθεσιῶν καὶ Χειροτονιῶν*, *Theologia* 19 (1941-48) 451-465.619-649; 20 (1949) 120-139.

¹⁰⁸ Dies nahm B. BOTTE, *La formule d'ordination „La grâce divine“ dans les rites orientaux*, *OrSy* 2 (1957) 285-296, an. Widerlegt wurde es von: E. LANNE, *Les ordinations dans le rite copte*, *OrSy* 5 (1960) 81-106; und: P.M. GY, *Les anciennes prières d'ordination*, in: *La Maison-Dieu* 138 (1979) 93-122. Klar dagegen bereits: P.N. TREMBELAS, *Τάξεις Χειροθεσιῶν καὶ Χειροτονιῶν*, a.a.O., 459. MARTIMORT, *Les Diaconesses* (wie Anm. 32), 152, hat darauf hingewiesen, daß der im Euchologion nicht weiter angegebene Text nicht einfach identisch mit der Formel bei der Cheirotonie des Diakons sein könne, nachdem sie dort eine vorausgehende Weihstufe voraussetzt. Sie lautet dort: „Die göttliche Gnade, die allezeit das Schwache heilt, und das Fehlende ergänzt, befördert diesen sehr frommen Subdiakon zum Diakon. Lasset uns für ihn beten, daß auf ihn herabkomme die Gnade des Hl. Geistes.“ (Ἡ θεία χάρις, ἡ πάντοτε τὰ ἀσθενῆ θεραπεύουσα καὶ τὰ ἐλλείποντα ἀναπληροῦσα, προχειρίζεται (τὸν δεῖναι) τὸν εὐλεβέστατον ὑποδιάκονον εἰς διάκονον. εὐζώμεθα σὺν ὑπὲρ αὐτοῦ, ἵνα ἔλθῃ ἐπ' αὐτὸν ἡ χάρις τοῦ παναγίου Πνεύματος.)

und Lektorenweihe verwendet wird, in der postbyzantinischen Tradition des 16. Jh. sogar bei der Einsetzung des *Megas Oikonomos*¹⁰⁹ und der Äbte¹¹⁰.

3. Zwei bischöfliche Ordinationsgebete gegenüber nur einem beim Subdiakon.

4. Dabei erfolgt die Herabrufung der Gnade des Hl. Geistes, die sich sonst in den byzantinischen Euchologien nur bei der Bischofs-, Presbyter- und Diakonsweihe findet. In den Const. Apost. freilich erfolgt sie auch bei der Ordination von Subdiakon und Lektor¹¹¹. Die Handauflegung ist allen Weihen, auch der des Subdiakons und Lektors gemeinsam¹¹².

Deutlich sind freilich auch die Unterschiede zur Diakonenweihe:

1. Das der Diakonisse wie dem Diakon überreichte Orarion wird nach Anweisung der Rubriken im Unterschied zu diesem mit den Enden nach vorn getragen, also wie bei den Subdiakonen¹¹³, denen es in der syrischen Tradition bereits früher zugewiesen wurde (s.o.).

2. Der ihr zur Kommunion überreichte Kelch wird von ihr wieder auf den Altar gestellt, während der Diakon danach die Austeilung der Kommunion beginnt.

3. Während der Diakon kniet, beugt die Diakonisse nur ihr Haupt.

Damit bleibt die Diakonisse trotz aller Angleichung des Ordinationsrituals an das des Diakons auch in der byzantinischen Tradition deutlich dem Diakon untergeordnet. Sie ist ihm in ihrem Dienst zusammen mit dem Subdiakon zugeordnet, gehört aber damit nicht zum „höheren Klerus“. Ich bezweifle, daß man sie als „Zwischenglied“ zwischen höherem und niederen Klerus bezeichnen kann, wie dies Evangelos Theodorou vertritt¹¹⁴. Daß sie - wie Theodorou sagt¹¹⁵ - „die einzi-

¹⁰⁹ Zu diesem höchst bedeutenden Amt vgl.: A. LEONARITOU, *Εκκλησιαστικά αξιώματα και υπηρεσίες στην πρώτη και μέση Βυζαντινή περίοδο* (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte. Athener Reihe 8), Athen-Komotini 1996, 352-435.389 f.

¹¹⁰ Vgl. MARTIMORT, *Les Diaconesses* (wie Anm. 32) 152.

¹¹¹ Const. Apost. VIII 21,22, s.o.

¹¹² VAGAGGINI, *L'ordinazione* (wie Anm. 85) 180. Die am Anfang des zweiten Gebetes vor der Epiklese stehende Aussage, daß Gott auch die Frauen in die „Ordnung der Liturgen“ (*ἐν τάξει λειτουργῶν*) aufgenommen habe, ist nicht im Sinne einer Gleichordnung mit dem Diakon zu interpretieren. Denn seit Ps.Dionysius Areopagita umfaßt der Terminus *leiturgos* auch Lektoren und Kantoren, evtl. sogar die Türhüter, vgl. H. e. 3,2; 7,2 (PTS 36, 80.122 f HEIL/RITTER).

¹¹³ Vgl. I. TOTZKE, Art. Orarion, *LThK*³ 7 (1998) 1084 f.

¹¹⁴ THEODOROU, *Das Amt der Diakoninnen* (wie Anm. 105), 169.

ge sui generis 'τάξις' (= Stufe oder Klasse oder Stand) des ordinierten weiblichen Kirchenamtes darstellt“, ist richtig. Ein anderes ordiniertes Amt der Frauen ist in den Rechtsquellen des christlichen Ostens nicht bezeugt. Auch wenn die Diakonisse ein „Anhang“ und eine „Ergänzung des Diakonenamtes“ darstellt¹¹⁶ - was auf den Subdiakon genauso zutrifft - , ist sie doch ein eigenständiges nachgeordnetes Amt. Ein „*taxis sui generis*“ ist freilich jedes Amt des höheren und niederen Klerus. Die Diakonisse gehört m.E. zu letzterem.

Die byzantinischen Euchologien tradieren nun in ihren Ordinationsritualen (Χειροτονικά) die Diakonissenweihe im beschriebenen Sinn bis ins 14.Jh.¹¹⁷ Dahinter stand aber mindestens seit dem 12. Jh. keine lebendige Praxis mehr. So bezeugt Theodor Balsamon (+nach 1195) in seinem Kommentar zu can. 15 des Chalcedonense, daß „die Sache dieses Kanons völlig außer Gebrauch geraten sei; denn die Diakonisse wird heute nicht ordiniert“¹¹⁸. Sein Kollege, der Alexandrinische Patriarch Markos III. (1146-1189), wollte von Balsamon wissen, was eigentlich die Funktion der Diakonissen sei, die in den Kanones erwähnt werden. Matthaios Blastares (+ nach 1346) beschrieb „aus alten Büchern“ das Ordinationsritual eines Standes (τάγμα), „den es einstmals gab“¹¹⁹, und Symeon von Thessalonike (+1429) behandelte in *De sacris ordinibus*¹²⁰ Lektoren und Subdiakone, nicht aber die Diakonisse.

Das Amt scheint aber schon früher nicht als integraler Bestandteil des Diakonenamtes betrachtet worden zu sein. Denn obwohl es im 10. Jh. in Byzanz sicher bezeugt ist¹²¹, ist es im Rahmen der Slavenmission nicht zu den orthodoxen Slaven gelangt und dort unbekannt geblieben. Zum Gemeindegklerus (*priest*) gehören etwa nach den Beschlüssen der Landeskonzile der *Russischen Orthodoxen Kirche* 1917/18 und 1988 neben Priestern und Diakonen die Psalmensänger (*Psalomšički*)¹²². In der altrussischen Tradition ist der Begriff *Kliros* zum Synonym für alle „Kirchendiener“ des „niederen Klerus“ unterhalb des *Ipod'jakons* mutiert und umfaßte die den Kirchenchor bildenden *d'jacki*, zu denen Lektoren (*ctec*) und

¹¹⁵ E. THEODOROU, Der Diakonat der Frau in der Griechisch-Orthodoxen Kirche, in: *Diakonia* 21 (1986) 29-33.32; genauso bereits: DERS., Das Diakonissenamt in der Griechisch-orthodoxen Kirchen, in: ÖRK (Hg.), *Die Diakonisse* (Studien des ÖRK Nr.4), Genf 1966, 25-31.27 f.

¹¹⁶ DERS., *Der Diakonat der Frau*, a.a.O., 32.

¹¹⁷ Vgl. THEODOROU, *Ἡ χειροτονία ἢ χειροθεσία τῶν διακονισσῶν* (wie Anm. 105).

¹¹⁸ „Obgleich einige der Asketinnen mißbräuchlich Diakonissen genannt werden“, fährt er fort (Τὰ τοῦ παρόντος κανόνος πάντῃ ἐσχόλασαν διακόνισσαν γὰρ σήμερον οὐ χειροτονεῖται, καὶ ν καταχρηστικῶς τινες τῶν Πσκηριτῶν διακόνισσαι λέγονται): G.A. RHALLES, M. POTLES, *Σύνταγμα τῶν θεῶν καὶ ἱερῶν κανόνων*, Bd. 2, Athen 1852, 255.

¹¹⁹ Ἐτερον δὲ ἦν ποτε τῶν διακόνων γυναικῶν τάγμα ...: G.A. RHALLES, M. POTLES, *Σύνταγμα τῶν θεῶν καὶ ἱερῶν κανόνων*, Bd. 6, Athen 1859, 171 f.

¹²⁰ PG 155, 367-386.

¹²¹ Konstantinos VII. Porphyrogenetos (905-959), *De ceremoniis aulae byzantinae* I,44 (PG 112, 425 f; A. VOGT I, [1935/1967] 171,10 f).

¹²² Vgl. G. SCHULZ, *Das Landeskonzil der Orthodoxen Kirche in Rußland 1917/18 - ein unbekanntes Reformpotential* (K.O.M 23), Göttingen 1995, 185.188.193.

Vorsänger (*pevcoj*) gehören¹²³. Diese werden heute *Psalomščiki* genannt und sind als „kanonische“ Kirchensänger und Lektoren von den der Feierlichkeit der Gottesdienste dienenden gemischten großen Kirchenchören zu unterscheiden¹²⁴. Das Reformkonzil von 1917/18 hat erstmals auch Frauen zur Ausübung des Amtes eines Psalmsängers mit allen Rechten und Pflichten etatmäßiger Psalmsänger zugelassen. Es hat jedoch bestimmt, daß dies „ohne Übernahme in den Klerus“ erfolge¹²⁵.

Die Bemühungen um Wiederbelebung des Diakonissenamtes in der griechischen Orthodoxie seit den 50er Jahren dieses Jahrhunderts haben bislang ein Amt christlicher Sozialarbeit in Zuordnung zum Gemeindepfarrer hervorgebracht, das von Laien-Diakonissen ohne Ordination ausgeübt wird¹²⁶.

IV.

Aus der reichen Geschichte des Instituts der Diakonisse in der syrischen Christenheit und in der byzantinischen Reichskirche kann man nun nicht auf eine selbstverständliche Verbreitung in der Alten Kirche schließen. So erlauben weder die reiche katechetische Tradition der Jerusalemer Kirche des 4. Jh. noch die der Mailänder Tradition einen Rückschluß auf eine Funktion dieses Amtes bei der Taufe. In beiden Kirchen ist man anscheinend selbst bei der Taufsalbung erwachsener Frauen ohne Hilfestellung anderer Frauen ausgekommen¹²⁷.

Auch in der *ägyptischen Kirche* scheint es in früher Zeit kein weibliches Amt der Diakonisse gegeben zu haben¹²⁸. Mag dies noch für die Interpretation einiger Stellen bei Clemens v. Alexandrien und Origenes umstritten sein¹²⁹, so sprechen die kirchenrechtlichen Quellen der Kirche von Alexandrien ein eindeutige Sprache. Die „*Apostolische Kirchenordnung*“ aus dem 4. Jh.¹³⁰, auch „kirchliche Konstituti-

¹²³ Vgl. K. GÜNTHER-HIELSCHER, V. GLÖTZNER, H.W. SCHALLER, Real- und Sachwörterbuch zum Altrussischen, Neuried 1985, 104 f. 87.48.

¹²⁴ Vgl.: J. v. GARDNER, Gemischte Chöre in der Liturgie der Russischen Orthodoxen Kirche, in: OkSt 22 (1973) 44-54.

¹²⁵ P. HAUPTMANN, G. STRICKER (Hgg.), Die Orthodoxe Kirche in Rußland. Dokumente ihrer Geschichte, Göttingen 1988, Nr. 228.

¹²⁶ THEODOROU, Das Diakonissenamt (wie Anm. 115), 30 f.

¹²⁷ In den Mystagogischen Katechesen Kyrills fehlt die geringste Andeutung. Bedeutsam ist hier ein Zeugnis aus dem Pratum spirituale 3 (PG 87,3, 2853-56) des Johannes Moschus, das in der Jerusalemer Kirche eine Beauftragung von Diakonissen mit der Taufassistenz als nicht in Übereinstimmung mit dem „Ethos“ der Kirche bezeichnet. Vgl. J. SCHMITZ, Gottesdienst im altchristlichen Mailand (Theophaneia 25), Köln/Bonn 1975, 107 ff. Es gibt nur zwei Grabinschriften, die hier überhaupt die Existenz von Diakonissen belegen. Egeria erwähnt sie nicht. Erst im 10 Jh. tauchen sie in den Fürbitten der griechischen Jakobusliturgie auf.

¹²⁸ Zum folgenden vgl. bes. MARTIMORT, Les Diaconesses (wie Anm. 32), 73-97.

¹²⁹ Vgl. MARTIMORT, a.a.O., 73-80; GRYSOON, Le ministère (wie Anm. 19), 52-65.

¹³⁰ Vgl. OHME, Kanon ekklesiastikos (wie Anm. 12), 504 ff.

on der Apostel“ o.ä. genannt¹³¹, kennt keine Diakonissen, sondern nur Witwen. Sie stehen in der Reihenfolge der Ämter nach der Ämtertrias zusammen mit den Lektoren an letzter Stelle und widmen sich der Fürbitte und der Hilfe für erkrankte Frauen¹³².

Die *Canones Hippolyti*, eine Überarbeitung der *Traditio Apostolica* aus den Jahren 336-340¹³³ ignorieren wie diese die Diakonissen und ordnen einen Kanon über die Witwen sogar erst nach denen über Lektor und Subdiakon ein. Die Witwen haben dieselben Aufgaben wie in der Apostolischen Kirchenordnung; sie werden ausdrücklich nicht ordiniert, sondern unter Gebet eingesetzt¹³⁴.

Der *Sinodos der Kirche von Alexandrien*, eine Sammlung des kanonischen Materials bis zum 7.Jh.¹³⁵ nimmt bei seiner Überarbeitung des VIII. Buches des Const. Apost. eine deutliche Veränderung vor, wenn er für Subdiakone, Lektoren und weibliche Diakone die Ordination (χειροτονεῖν) untersagt.¹³⁶ Die sahidische Fassung untersagt jede Handauflegung für den niederen Klerus und nennt dort mit Subdiakonen und Lektoren auch Diakonissen¹³⁷. Die Kompilatoren haben anscheinend von der ihnen geläufigen Praxis her ihre Vorlagen einfach korrigiert, ohne allerdings dabei das vorgefundene Amt der Diakonisse einfach zu streichen. Entsprechend sehen auch die älteren koptischen Euchologien neben Subdiakon und Lektoren keine Weihe von Diakonissen vor¹³⁸.

Die *Koptische-orthodoxe Kirche* der Gegenwart hat im Rahmen ihrer beeindruckenden Erneuerungsbewegung der vergangenen 50 Jahre¹³⁹ neue karitative

¹³¹ A. FAIVRE, La Documentation canonico-liturgique de l'Église ancienne, in: RSR 54 (1980) 204-219.273-297.277 ff; P.F. BRADSHAW, Art. Kirchenordnungen, in: TRE 18 (1989) 666 f; B. STEIMER, Vertex traditionis. Die Gattung der altchristlichen Kirchenordnungen (BZNW 63), Berlin/New York 1992, 60-71.

¹³² Can. 1.21: Th. SCHERMANN, Die allgemeine Kirchenordnung, frühchristliche Liturgien und kirchliche Überlieferung I, Die allgemeine Kirchenordnung des 2. Jh. (Paderborn 1914), ND New York 1968, 13.29 f. Die angegebene Anzahl von 3 Witwen entspricht der der Presbyter und Diakone. Vgl. GRYSOON, Le ministère (wie Anm. 19), 80-86.

¹³³ So R.-G. COQUIN, Les canons d'Hippolyte (PO 31,2), Paris 1966; vgl. auch BRADSHAW, TRE 18, 667 ff; STEIMER, Vertex traditionis (wie Anm. 131) 72-79; OHME, Kanon ekklesiastikos (wie Anm. 12) 498-502.

¹³⁴ Can. 9 (COQUIN 363).

¹³⁵ P. DE LAGARDE, Aegyptiaca, Göttingen 1883; W. RIEDEL, Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien, (Leipzig 1900), ND Aalen 1968, 20-28.92.115-119.; J. u. A. PÉRIER, Les 127 canons des apôtres (PO 8,4), Paris 1912.

¹³⁶ In der sahidischen Fassung: can. 66; in der arabischen: can. 53, in der äthiopischen: can. 54.

¹³⁷ Vgl.: PÉRIER, Les 127 canons des apôtres (PO 8,4), 638 f.

¹³⁸ Vgl. schon das sog. Euchologion des Serapion (F.X. FUNK, Didascalia et Constitutiones Apostolorum II, 158-195); aus dem X. Jh.: E. LANNE (Hg.), Le grand Euchologe du Monastère Blanc (PO 28,2), Paris 1958; J. ASSFALG, Die Ordnung des Priestertums, ein altes liturgisches Handbuch der koptischen Kirche, Kairo 1955; vgl. weiter: MARTIMORT, Les Diaconesses (wie Anm.32), 93-97. Für das Euchologion des Weißen Klosters (s.X) hat U. ZANETTI inzwischen die Kommemoration verstorbener Diakonissen wahrscheinlich machen können, vgl. DERS., Y eut-il des diaconesses en Égypte?, in: Vetera Christianorum 27 (1990) 369-373.

¹³⁹ Vgl. dazu jetzt W. REISS, Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche, Hamburg 1998.

Frauenkonvente und Ämter für Frauen geschaffen¹⁴⁰. Dazu gehören auch die in der westlichen Literatur häufig irrtümlich als „Diakonissen“ bezeichneten sog. „Geweihten Töchter“ (Banat El-Mukarrasat), die heute den Großteil der hauptberuflich in der koptischen Kirche arbeitenden Frauen ausmachen. Es sind ca. 800 Frauen, die zölibatär leben und in jeder der ca. 80 koptischen Diözesen hauptamtlich in der Verwaltung sowie in sozialen, medizinischen oder pädagogischen Diensten stehen. Sie erhalten keine diakonischen Weihe und dürfen keine liturgischen Dienste verrichten¹⁴¹.

Auch die seit 1981 vorgenommene Weihe älterer Frauen zu „Diakonissen“ ordnet diese ausdrücklich nicht dem Klerus zu. Ihnen ist deshalb jede Betätigung im Kontext der Liturgie untersagt, namentlich die Assistenz bei der Taufe, die Myronsalbung, Krankenölung und auch die Übrbringung der Eucharistie an das Krankenbett. Ihr sozialer und pastoraler Dienst bezieht sich ausschließlich auf Frauen und Kinder¹⁴². Die niederen Weihestufen sind in der koptischen Kirche weiterhin ausschließlich Männern vorbehalten¹⁴³.

V.

Ich möchte nun noch auf zwei Phänomene des byzantinischen Kirchenrechtes hinweisen, die die besondere Stellung der Ehefrau des Priesters dokumentieren, die diese hier einnimmt.

1. Das erste betrifft die Frage der zweiten Ehe der verwitweten Frau des Priesters. Für eine erneute Eheschließung in diesem Fall wird nämlich die vormalige eheliche Gemeinschaft mit einem „Geweihten“ als ein Eehendernis betrachtet, so daß eine erneute Ehe nur auf dem Wege der Oikonomia¹⁴⁴ möglich ist.

Die erstmalige kanonistische Begründung für diese Praxis begegnet bei Theodor Balsamon (+ nach 1195) in seinem Kommentar zu can. 44 Basilius d. Gr., der uns bereits oben begegnet ist. Basilius schließt diesen Kanon - wie erwähnt - mit der Aussage, daß es nicht gestattet sei, „daß der Körper der Diakonisse noch irgendwann zum fleischlichen Gebrauch dient, weil er geheiligt ist (ὡς καθιερωμένον)“¹⁴⁵. Balsamon argumentiert nun analog, daß die Pfarrfrau, die

¹⁴⁰ Zur Situation der koptischen Frauen überhaupt vgl. J. SPENLEN, Koptisch-orthodoxe Frauen im modernen Ägypten, in: A. GERHARDS, H. BRAKMANN, Die Koptische Kirche, Stuttgart 1994, 119-132.

¹⁴¹ Vgl. REISS, Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche, 244-248.

¹⁴² Vgl. REISS, a.a.O., 248 f.

¹⁴³ Dies sind: Psaltes und Archipsaltes (beide erst in jüngster Zeit neu eingeführt); Lektor und Subdiakon, vgl.: REISS, a.a.O., 173, Anm. 59.

¹⁴⁴ Zur Oikonomia vgl.: G. DAGRON, La règle de exception. Analyse de la notion d'économie, in: D. SIMON (Hg.), Religieuse Devianz, Frankfurt a. M., 1990, 1-18.

¹⁴⁵ Vgl. Anm. 88.

durch die eheliche Gemeinschaft „ein Fleisch“¹⁴⁶ mit dem Priester geworden ist, deshalb auch in gewisser Weise Anteil an seiner *Hierosyne* gewonnen habe, was eine zweite Ehe unmöglich mache:

„Die Frauen der Priester sind ein Leib und ein priesterliches Fleisch (μία σὰρξ ἱερατικῆ) geworden durch den Umgang mit Priestern und deshalb gleichsam geweiht (ἱερωθεῖσαι)“¹⁴⁷. Deshalb sollen sie wie die Klerikern daran gehindert werden, ihre einmal geweihten Körper durch zweite Ehen zu profanisieren¹⁴⁸.

Weiterhin zieht Balsamon can. 48 des Quinisextums als Begründung heran. Dieser sieht die Möglichkeit der Bischofswahl aus dem verheirateten Klerus vor und ordnet für diesen Fall an, daß nach der in beiderseitigem Einverständnis erfolgten Auflösung der Ehe und der Bischofsweihe des Mannes die Frau ins Kloster eintreten müsse¹⁴⁹. Daraus zieht Balsamon den Schluß des Verbotes einer zweiten Ehe für Frauen von Priestern¹⁵⁰. Damit verkennt er natürlich die eigentlichen Beweggründe, die hinter dieser Entscheidung stehen. Denn ursprünglich sollte dadurch klargestellt werden, daß die vormalige Ehe des neuen Bischofs allein aus ehrenwerten, höchst frommen Gründen aufgelöst wird und jeder Verdacht hinsichtlich einer Weiterführung der Ehe ausgeschlossen ist.

Konstantinos Pitsakis hat jüngst darauf hingewiesen, daß die Position und kanonische Begründung Balsamons wenig später in der kirchlichen Rechtsprechung im sog. „Despotat von Epirus“ keine Berücksichtigung fand¹⁵¹. So hat der dortige Metropolit Johannes Apokaukos (+1233)¹⁵² von Naupaktos die zweite Ehe von Priesterwitwen unter Berufung auf 1 Kor 7,39 f und 1 Tim 5,11-14 gestattet¹⁵³. Diese divergierende theologische Behandlung der Frage in der Geschichte der griechischen Orthodoxie ist freilich erst in jüngster Zeit durch die Edition der Briefe des Apokaukos bekannt geworden¹⁵⁴. Wirkungsgeschichtlich einschlägig ist aber

¹⁴⁶ Vgl. Gen 2,24; Mk 10,8par.

¹⁴⁷ G.A. RHALLES, M.POTLES, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, Bd. 4, Athen 1854, 193: Οἶμαι δὲ ἀπὸ τοῦ κανόνος τούτου (sc. can. 44 Basilius' d. Gr.) καλῶς ἵνα κωλυθῶσι δευτερογαμεῖν καὶ αἱ τῶν ἱερέων γυναῖκες αἱ μὲν γὰρ γυναῖκες τῶν ἱερέων ἔν σῶμα καὶ μὴ ἰα σὰρξ ἱερατικὴ διὰ τῆς μετὰ τῶν ἱερέων συναφείας χρηματίσασαι κἀντεῦθεν οἶον ἱερωθεῖσαι, οὐ βεβηλωθήσονται διὰ τῆς δευτερογαμίας.

¹⁴⁸ Κωλυθήσονται τὰ ἅπαξ ἱερωθέντα σώματα αὐτῶν δευτέροις γάμοις βεβηλωθῆναι. a.a.O.

¹⁴⁹ Dieses solle weit entfernt liegen. Wenn sich die Frau als würdig erweise, solle sie auch zur Würde des Diakonates (τῆς διακονίας) aufsteigen: JOANNOU, Discipline Generale Antique I,1, Grottaferrata 1962, 186.

¹⁵⁰ G.A. RHALLES, M. POTLES, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, Bd. 2, Athen 1852, 422: Σημείωσαι οὖν ταῦτα πάντα διὰ τοῦ ἀξιούντος δευτερογαμεῖν τὰς τῶν ἱερέων γυναῖκας. νομίζω γὰρ ὡς ἀπὸ τοῦ παρόντος κανόνος οὐ παραχωρηθήσονται δευτερογαμηῆσαι.

¹⁵¹ K. PITSAKIS, Ζητήματα κωλυμάτων γάμου ἀπὸ τὴν νομολογία καὶ τὴν Πρακτικὴ τοῦ Δεσποτάτου τῆς Ἡπείρου, Πρακτικὰ Διεθνούς Συμποσίου γιὰ τὸ Δεσποτάτου τῆς Ἡπείρου, Ἄρτα 27-31 Μαΐου 1990, Ἄρτα 1992, 355-374.

¹⁵² Zu seiner Person vgl. P. PRINZING, Art. Apokaukos., Johannes, in: LMA I (1980) 758.

¹⁵³ PITSAKIS, Ζητήματα, a.a.O., 370.

¹⁵⁴ Vgl. PITSAKIS, Ζητήματα, a.a.O., 366, Anm. 52.

die Position Balsamons. Im Volksbrauchtum hat sie sich darin niedergeschlagen, daß es ein Ehehindernis für die Priesterwitwe darstellte, wenn ihr verstorbener Gatte aufrecht sitzend begraben wurde, wie dies für Kleriker üblich war. Beabsichtigte sie eine zweite Ehe, mußte der Mann liegend wie ein Laie begraben werden¹⁵⁵. Kirchliche Entscheidungen höchster Instanzen in Präzedenzfällen gestatten die zweite Ehe bis in die neuere Geschichte durchweg nur auf dem Wege der Oikonomia¹⁵⁶.

2. In dem zweiten noch zu schildernden Sachverhalt geht es um die Folgen, die der Ehebruch der Frau des Priesters für diesen hat. Hier hat die Auslegungsgeschichte zu can. 8 der Synode von Neocaesarea (315/19)¹⁵⁷ eine besondere Rolle gespielt. Der Kanon regelt zuerst, daß im Falle eines entdeckten Ehebruchs der Frau eines Ordinandens dieser nicht die Cheirotonie empfangen darf. Er fährt dann fort: „Wenn sie aber auch nach der Cheirotonia Ehebruch begeht, soll er sie entlassen. Lebt er aber (weiter) mit ihr zusammen, kann er nicht den ihm anvertrauten Dienst innehaben“¹⁵⁸. Dieser Schlußatz des Kanons ist nun in einer breiten, scheinbar einheitlichen Auslegungstradition so interpretiert worden, daß ein Kleriker, der sich nicht von seiner ehebrecherischen Ehefrau trennt, abgesetzt werden müsse (καθαίρεσις). Schon im 6. Jh. rangiert der Kanon in kanonistischen Indices unter den Kanones, die für Kleriker die Absetzung fordern¹⁵⁹. In diesem Sinne wird er dann auch verstanden von Theodoros Balsamon¹⁶⁰, Patriarch Michael Kerullarios (1043-1058)¹⁶¹, Alexios Aristenos (12. Jh.)¹⁶², Matthaios Blastares (14. Jh.)¹⁶³ und dem Pedalion¹⁶⁴.

Elevtheria Papagiannis hat nun jüngst auf eine Anwendungspraxis dieses Kanons in der griechischen Kirche des 18. Jh. hingewiesen, die in eine andere

¹⁵⁵ Vgl. a.a.O., 371.

¹⁵⁶ PITSAKIS (a.a.O., 372 f) verweist hierfür auf eine Entscheidung des alexandrinischen Patriarchen Meletios Pegas vom Juni 1599 und drei Entscheidungen des Hl. Synode des Ökumenischen Patriarchates vom 12.5.1866, 24.4.1867 und 23.11.1874.

¹⁵⁷ Zur Synode vgl. OHME, Kanon ekklesiastikos (wie Anm. 12), 334-337.

¹⁵⁸ Ἐὰν δὲ καὶ μετὰ τὴν χειροτονίαν μοιχευθῆ, ὀφείλει ἀπολύσασθαι αὐτήν. ἐὰν δὲ συζῆ, οὐ δύναται ἔχθεσθαι τῆς ἐγχειρισθείσης αὐτῆς ὑπηρεσίας; JOANNOU, Discipline Generale Antique I, 1, 79.

¹⁵⁹ Sp. TROIANOS, Ἐνα λησιμονημένο ευρετήριο κανόνων του ἔκτου (;) αἰῶνα, Τμητικὸν ἀφιέρωμα εἰς τὸν ἀρχιεπίσκοπον Ἀθηνῶν ... Ἰάκοβον Βαβανάτσον, Megara 1991, 433-448.435 f.

¹⁶⁰ G.A. RHALLES, M. POTLES, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, Bd. 3, Athen 1853, 83.

¹⁶¹ V. BENEŠEVIC (Hg.), Ψήφος πατριάρχου κυροῦ Μιχαὴλ περὶ γυναικὸς ἱερέως μοιχευθείσης, in: VV 12 (1909) 517 f.

¹⁶² G.A. RHALLES, M. POTLES, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, Bd. 3, Athen 1853, 84.

¹⁶³ G.A. RHALLES, M. POTLES, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, Bd. 6, Athen 1859, 375f.

¹⁶⁴ Πηδάλιον τῆς νοητῆς νηὸς τῆς μίας ἁγίας καὶ ἀποστολιῆς τῶν Ὁρθοδόξων Ἐκκλησίᾳς (Zakynthos/Zante³ 1864), Athen 1982, 391.

Richtung weist¹⁶⁵. So hat der Erzbischof von Kos i. J. 1775 einem betroffenen Priester die Weiterführung der Ehe *und* das weitere Tragen des Epitrichilions gestattet, wenn er die Feier der Göttlichen Liturgie und aller Sakramente unterläßt und seinen Dienst auf „Sakramentalien“ (ἀγιασμούς), Totengedenken und Beerdigungen beschränkt¹⁶⁶. Man muß sich klarmachen, daß für einen betroffenen Priester nicht nur eine Entscheidung zwischen Ehefrau und Amt zu fällen ist, sondern zwischen Absetzung und Ehelosigkeit. Denn im Falle der Scheidung von der ehebrecherischen Ehefrau ist eine zweite Ehe ausgeschlossen, würde sie doch nach der Ordination stattfinden, was can. 1 von Neocaesarea ausschließt.

Diese Entscheidung von Kos bedeutet also faktisch unter Anwendung der Oikonomia eine teilweise Suspension (ἀργία) anstelle der Absetzung. Die Aufteilung der liturgischen Vollmachten in diesem Fall scheint eine Neuerung zu sein, die „Kat'oikonomian“ - Anwendung des can. 8 von Neocaesarea freilich nicht. Das belegt nicht nur ein weiterer analoger Fall des 18. Jh. auf Korfu¹⁶⁷, sondern eine von Papagiannis aufgewiesene parallele Auslegungstradition, die bei näherem Zusehen den Begriff „Absetzung“ vermeidet¹⁶⁸.

¹⁶⁵ E. PAPAGIANNIS, Περὶ τῆς μοιχείας τῆς πρεσβυτέρας. Ο καν.8 Νεοκαισαρείας καὶ ἡ ἐφαρμογή του στο 18ο αἰώνα, in: Byzantiaka 14 (1994) 309-328.

¹⁶⁶ A.a.O., 314.

¹⁶⁷ A.a.O., 323-327.

¹⁶⁸ A.a.O., 318-322.